
TOURENREGLEMENT

EINLEITUNG

Geltungsbereich

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen des SC Graue Hörner Mels inkl. Senioren, Anfängertouren, Schneeschuhtouren und Sommerhochtouren.

ORGANISATION DES TOURENWESENS

Der Tourenchef ist Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender der Tourengruppe. Er wird von der Hauptversammlung gewählt.

Tourenchef

Der Tourenchef stellt in Zusammenarbeit mit den Tourenleitern das Tourenprogramm zusammen. Er ist für die Auswahl und Rekrutierung der Tourenleiter verantwortlich.

Tourenleiter

Der Tourenleiter plant, organisiert und leitet die Tour. Er ist verantwortlich für die Sicherheit der Teilnehmer bei der Durchführung der ganzen Tour.

Er ist insbesondere verantwortlich für die:

- Ausschreibung seiner Tour
- Rechtzeitige Platzreservation für Transport, Hütten oder Unterkunft (rechtzeitige Absage)
- Bekanntgabe entsprechender Ausrüstung
- Bestimmung des Treffpunkts (Ort und Zeit)
- Erkundung über die Verhältnisse im geplanten Tourengebiet
- Bekanntgabe der entstehenden Kosten pro Teilnehmer

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Eine Ersatztour soll sich im Bereich der Fähigkeiten der Teilnehmer befinden und nicht schwieriger als die ursprünglich geplante Tour sein.

Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour hat der Tourenleiter den Präsidenten oder den Tourenchef sofort zu benachrichtigen. Teilnehmer und TL geben gegenüber Medien keine Auskunft. Der Kontakt zu den Medien wird durch den Tourenchef und Präsident koordiniert.

Die Tourenleiter des SC Graue Hörner müssen in der Regel über eine Tourenleiterausbildung von J+S oder ESA verfügen.

Die Aus- und Fortbildungspflicht der Tourenleiter des SC Graue Hörner ist nach den Bestimmungen von J+S oder ESA (Erwachsenensport) zu besuchen.

TEILNEHMER

Teilnahmeberechtigung

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an Touren des SC Graue Hörner teilzunehmen, sofern es die Bedingungen dieses Reglements und die Anforderungen der Tourenausschreibung erfüllt.

Über die Teilnahme von nicht Mitgliedern entscheidet der Tourenleiter, wobei Vereinsmitglieder Vorrang haben.

Bei Touren mit Anmeldung entscheidet der Tourenleiter über die Auswahl der Teilnehmer. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl liegt in der Kompetenz und Verantwortung des Tourenleiters. Er berücksichtigt die Schwierigkeit der Tour.

Bei zwei- oder mehrtägigen Touren mit begrenzter Teilnehmerzahl entscheidet der Tourenleiter über die Teilnahme der Mitglieder.

Ausrüstung

Eine komplette Tourenausrüstung mit LVS, Lawinschaufel und Lawinsonde ist auf allen Touren zwingend mitzuführen. Fehlendes Ausrüstungsmaterial wie LVS, Lawinsonde oder Lawinschaufel kann in begrenzter Anzahl über den Verein angemietet werden.

Die vom Tourenleiter vorgeschriebene Zusatzausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour. Mangelhaft ausgerüstete Teilnehmer können vom Tourenleiter ausgeschlossen werden.

Haftung und Versicherung

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer (inkl. allfällige Gäste) haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.

Der SC Graue Hörner hat zugunsten der Vereinsmitglieder und Tourenleiter eine spez. Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine Unfallversicherung für Tourenleiter und Teilnehmer besteht nicht. Nichtmitglieder sind von dieser Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen.

Eigenverantwortung der Teilnehmer

Jeder Toureninteressent muss nach Rücksprache mit dem Tourenleiter selber Entscheiden ob er den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist.

Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Teilnehmer welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten und/oder solche die den Anforderungen nicht gewachsen sind, können von der Tour durch den Tourenleiter ausgeschlossen werden.

Die Trennung einzelner Teilnehmer von einer geleiteten Tourengruppe ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters und nur in begründeten Fällen möglich. Wer entgegen den Anweisungen des Tourenleiters die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Allfällige Folgekosten tragen die austretenden Teilnehmer.

KOSTENREGELUNG

Grundsätzliches

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten für Fahrt, Übernachtung und Verpflegung selber.

Für die Benützung der Privatautos wird eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.50 vergütet. Diese Kosten werden auf alle Teilnehmer inkl. Fahrer aufgeteilt und sind während der Tour zu vergüten.

Es wird ein Unkostenbeitrag von CHF 5.00 pro Teilnehmer und Tourentag eingezogen. Dieser Unkostenbeitrag dient als Deckungsanteil ist für sämtliche Kosten die dem Tourenleiter vor, während oder nach der Tour oder in Form von Spesen anfallen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Tourenreglement wurde vom Vorstand SC Graue Hörner genehmigt.

Mels, November 2018

Die Präsidentin

Tourenchef

Schneider Christa

Ackermann Thomas